

Examensreport 2007

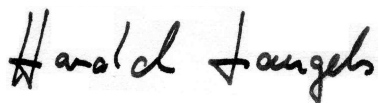
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2007

ÖffR I

E ist Eigentümer einer Wohnanlage, die er 1998 von der Wohnungsbaugesellschaft W erworben hat. Diese hat die Wohnanlage 1996 errichtet.

Im Zuge eines Gerichtsverfahrens gegen die mittlerweile insolvente X-AG im Jahre 2006 tritt folgender Sachverhalt zu tage:

Die X-AG hat Anfang der 90er Jahre Fässer mit dioxinhaltigem Inhalt illegal an einem Fluss entsorgt. Da einige Fässer undicht waren, geriet das Gift in den Boden und verseuchte den umliegenden Sand. Der nichts ahnende Fuhrunternehmer F lieferte anschließend 60 Ladungen Sand aus besagtem Bereich an die damalige Eigentümerin der Wohnanlage W, um damit die 12 zur Anlage gehörenden Sandkästen zu füllen. Drei der 60 Ladungen waren durch das Dioxin verseucht. Es kann nicht mehr festgestellt werden, wie diese drei Ladungen auf die Sandkästen verteilt wurden. Die Sandkästen sind wasserundurchlässige Betonwannen.

Im Rahmen einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen, stichprobenartigen Untersuchung wird in einem der 12 Sandkästen das Gift nachgewiesen.

Daraufhin verfügt die Behörde gegenüber E mit Zustellung am 17.02.2006:

- 1) Der verseuchte Sand in dem einen positiv getesteten Sandkasten ist auszutauschen.
- 2) Der Sand in den übrigen Sandkästen ist wahlweise ebenfalls auszutauschen oder durch quadratmeterweise genaue Messungen auf seine Unbedenklichkeit hin zu überprüfen.
- 3) Die Benutzung wird untersagt.

E ist empört und legt hiergegen Widerspruch ein. Ihn träfe keine Schuld an der Verseuchung des Sandes und die Behörde solle sich an die Verursacher wenden. Er, E, sei schließlich nur Eigentümer und im Übrigen nicht bereit, die geforderten Aktionen durchzuführen und die Kosten zu tragen.

Diesen Widerspruch bringt er am Freitag, den 17.03.2006, persönlich zur Post, wo er noch am selben Tag in das Postfach der Behörde gelangt. Am Montag, den 19.03.2006, wird er von einem Mitarbeiter der Behörde abgeholt.

Als E nach drei Monaten noch keine Antwort erhalten hat, erkundigt er sich bei der Behörde, worauf ihm mitgeteilt wird, dass sein Widerspruch nicht fristgerecht eingegangen sei und daher nicht mehr bearbeitet werde.

E möchte nun gegen die Verfügung der Behörde gerichtlich vorgehen und reicht Klage ein.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

ÖffR II

Im Zuge der weltweiten Terroranschläge und der damit verbundenen Gefahr bringt der übereifrige Abgeordnete A einen Gesetzesentwurf in den Bundestag ein, der die Schaffung einer Anti-Terror-Datei in folgender Art und mit folgendem Inhalt vorsieht:

Die gesammelten Daten sollen beim Bundesamt für Verfassungsschutz gespeichert werden.

Dabei sollen das Alter, die Nationalität und der Wohnort für jede Behörde einsehbar sein. Darüber hinaus können auf Antrag weitere Daten eingesehen werden, wenn von den betreffenden Personen eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Freiheit des Einzelnen oder für besonders geschützte Einrichtungen ausgeht. Dabei handelt es sich um Angaben zum Beruf, Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung – auch wenn dies der Vergangenheit angehört – Familie, Telekommunikation und Bankverbindungen. Die Anträge sollen vom Bundesamt für Verfassungsschutz nur erfasst werden.

Das Gesetz führt im Bundestag zu heftiger Diskussion und als es nach der dritten Lesung zur Abstimmung kommt, verlässt die Mehrheit der Abgeordneten das Plenum.

Das Gesetz wird schließlich mit 11 zu 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Nachdem dieser vier Wochen lang nichts unternimmt, wird das Gesetz der Bundeskanzlerin M zur Gegenzeichnung (siehe § 29 GO BReg) vorgelegt.

Diese weigert sich mit der Begründung, dass zunächst der Bundesrat zustimmen müsse. Des Weiteren sei dieses Gesetz ein viel zu gravierender Eingriff in die Individualrechtsgüter. Ferner führt M an, dass das Verfahren, das hier beschrieben wird viel zu wenig Sicherheit gegen den Zugriff von Hackern biete und darüber hinaus völlig ineffektiv sei, da sich die eigentlichen Terroristen vor ihren Taten ja bekanntlich noch nie auffällig gezeigt hätten.

Dem hält die Fraktion F empört entgegen, dass M zur Gegenzeichnung verpflichtet sei, da die Gesetzgebung allein in den Händen der Legislative liege.

M erwidert, dass ihr die gleichen Prüfungsbefugnisse wie dem Bundespräsidenten zustünden und dass sie daher zu Unterschriftsverweigerung berechtigt sei.

Die Fraktion F fragt daher, ob ein entsprechender Antrag vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg hat.

Februar 2007

Ö-Recht I

D ist ein polizeilich bekannter, gewalttätiger Demonstrant. Anlässlich des zukünftigen G7-Gipfels stellt das Innenministerium von NRW ein Programm zum Umgang mit gewaltbereiten Demonstranten auf. Hierbei ist angedacht, dass die Polizeibehörden bereits im Vorfeld versuchen mögliche Gefahren einzugrenzen und aufzuklären.

Hiervon ermutigt, setzt der Polizeichef der Kölner Polizeibehörde mehrere Briefe an betroffene Personen im Kölner Umkreis, u.a. auch an den D, auf:

Sie sind bereits mehrfach als gewaltbereiter Demonstrant aufgefallen. Des Weiteren laufen derzeit 2 Ermittlungsverfahren gegen Sie. Außerdem haben Sie sich durch Abgabe Ihrer Unterschrift bei einem Internetaufruf zu einer notfalls gewaltsamen Verhinderung des G7-Gipfels bereit erklärt.

...

Um einer möglichen Verhaftung noch innerhalb Deutschlands, spätestens aber an der Grenze zu entgehen, legen wir Ihnen hiermit nahe von einer Teilnahme an der Demonstration abzusehen.

Schweren Herzens verzichtet D auf die Teilnahme und reicht einen Tag nach dem G7-Treffen durch seinen Anwalt FFK Klage beim zuständigen Gericht ein.

D macht geltend, dass er auch in Zukunft damit rechnen müsse, dass er nicht mehr an Demonstrationen teilnehmen werden darf. Außerdem sei er in seinem Recht aus Art. 8 GG verletzt.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Ö-Recht 2: Normenkontrollverfahren

Um eine Autobahnanbindung (Kreisstraße 1) zu entlasten, soll eine bestehende Querverbindungsstraße zu einer anderen Zubringerstraße (Kreisstraße 2) ausgebaut werden. Hierzu werden Gutachten inklusiver einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholt. Der Gemeinderat beschließt einen 4-spurigen Ausbau, da in Zukunft auch die Autobahn ausgebaut werden soll. Dieser wird von der Bezirksregierung genehmigt.

Durch die Entlastung der K1 kommt es zu einer Mehrbelastung der K2. Der Mieter M, der ein Haus an der K2 gemietet hat, macht geltend, dass der Bebauungsplan den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens gemäß StrWG NRW und FernStrG nicht genügt. Des Weiteren sei ein 4-spuriger Ausbau nicht verhältnismäßig, was man daran sieht, dass im Moment nur 2 Spuren ausgebaut sind. Des Weiteren macht er einen Verstoß gegen § 1 III BauGB geltend. Weiterhin sagt er aus, dass der Rat sich keinerlei Gedanken über die Lärmbelästigung der Anwohner gemacht hat - was auch zutrifft. Außerdem fühlt er sich in seinem Grundrecht aus Art. 14 verletzt.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass die Anwendung eines Planfeststellungsverfahrens im Ermessen der Gemeinde steht. Weiterhin könne er als Mieter sich nicht auf Art. 14 GG berufen.

Wie kann M sich gegen den Bebauungsplan wehren?

April 2007

Öffentliches Recht I
(Köln, 26.04.2007)

In der Gemeinde G liegt in der zum Außenbereich gehörenden und im Übrigen un bebauten Gemarkung „Schlosshügel“ das Schloss S aus dem 16. Jahrhundert. Das seit langem ungenutzte Schloss ist in einem schlechten baulichen Zustand. Es gehört zusammen mit den übrigen Grundstücken der Gemarkung der Erbengemeinschaft E. Gemeinsame Überlegungen von E und G, das Schloss instand zu setzen und – zum Teil – für gemeindliche Zwecke zu nutzen, scheiterten bislang an der Finanzierung.

Im Jahr 2005 meldet sich der Immobilienentwickler I in der Gemeindeverwaltung. Er bietet, nachdem er von der Erbengemeinschaft das Schloss und die umliegenden Grundstücke erworben hat, der Gemeinde G an, das Schloss zu sanieren und ihr kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die G die umliegenden Grundstücke der Gemarkung einem bereits konzipierten Planentwurf des I entsprechend als Wohngebiet ausweise. Nach kurzen Verhandlungen schließen I und G einen notariell beurkundeten „städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB“. Darin verpflichtet sich G auf Grundlage der näher bezeichneten und von I vorgelegten Planungen, ein Bebauungsplanverfahren in Gang zu setzen. I verpflichtet sich, die Erschließung des Baugebietes auf eigene Kosten zu übernehmen, das Schloss zu sanieren und der G Teileigentum an der zu bildenden Schloss – Parzelle, umfassend das Erdgeschoss sowie die angrenzende Kapelle, spätestens 1 Jahr nach Erlass des Bebauungsplans kostenlos und in gebrauchsfähigem Zustand zu verschaffen.

Nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird der Bebauungsplan „Schlosshügel“ im Februar 2006 beschlossen und amtlich bekanntgemacht. In der Begründung zu dem Bebauungsplan heißt es u.a.: „Durch die Gebietsausweisung erhält die Gemeinde aufgrund des mit I geschlossenen Vertrages repräsentative Räumlichkeiten im Schloss, in denen ein Standesamt sowie ein kommunales Kulturzentrum eingerichtet werden könnten.“

In der Folgezeit war I jedoch trotz wiederholten Drängens nicht dazu zu bewegen, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Gegenüber G erklärte er, dass entgegen seiner ursprünglichen Annahme kein hinreichender Wohnraumbedarf im Gemeindegebiet bestehe. Er könne deshalb mit den aus der nur schleppenden Grundstücksvermarktung erzielten Erlösen nicht – wie geplant – die Schlosssanierung finanzieren.

Nachbar N ist Eigentümer eines Wohngrundstücks, das an das Baugebiet angrenzt. Er hatte bereits im Beteiligungsverfahren (§§ 3, 4a BauGB) den „faulen Handel Schloss gegen Bebauungsplan“ als „Ausverkauf der Planungshoheit“ beanstandet. Der Bebauungsplan sei auch nach § 214 I Nr. 1 BauGB i.V.m. § 2 III BauGB abwägungsfehlerhaft zustande gekommen. Außerdem hatte er geltend gemacht, dass durch die Erschließung und Bebauung des Wohngebiets und der damit verbundenen Verkehrsbewegungen mit einer erheblichen Steigerung der Lärmimmissionen auf dem Grundstück zu rechnen sei, das die einzige Zufahrt zum neuen Wohngebiet über die bisher ruhige Wohnstraße, an der sein Grundstück liegt, führt. Letzteres war jedoch von G unter dem (zutreffenden) Hinweis auf Einhaltung der einschlägigen Verkehrslärmgrenzwerte zurückgewiesen worden.

1. Hätte eine Klage der G auf vertragsgemäße Sanierung und Teilübereignung des Schlosses vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Erfolg?

2. N stellt einen Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan beim örtlich zuständigen OLG. Hat der Antrag Erfolg?

Anmerkung: Die Gemeinde liegt in X. Es gilt das VwVfG des Bundes. Landesrechtliche Vorschriften sind nicht anzuwenden.

Öffentliches Recht II

(Köln, 27.04.2007)

Z ist Eigentümer eines hochdotierten Rennpferdes. Es soll am 8. Februar 2007 zu einem Rennen gebracht werden. Der Transport soll von Mitarbeiter M begleitet werden. Bei einem Zwischenstopp nähert sich die siebenjährige K dem Pferdetransporter und öffnet den Schließmechanismus der Tür. Das Pferd bricht aus dem Anhänger aus, die K läuft fort. Das Pferd läuft auf eine nahe Wiese. Es kann auf Grund der erheblichen Laufgeschwindigkeit und der Distanz, die es inzwischen zurückgelegt hat, nicht wieder eingefangen werden. Das Pferd begibt sich sodann auf eine Autobahn. Es entsteht ein Verkehrschaos. Die herbeigerufene Polizei gibt sich Mühe, das Tier wieder einzufangen. Als das Pferd auf den Mittelstreifen galoppiert, sieht Polizist P keine andere Möglichkeit mehr, als das Tier mit seiner Dienstpistole zu erschießen. P erleidet durch den Schuss im Innenraum des Fahrzeugs ein Knalltrauma. Dadurch entstehen Behandlungskosten in Höhe von 5.000 €. Das Land NRW steht dafür als Träger der Beihilfe ein.

Zwei Monate später erhält Z einen Kostenbescheid. Dieser setzt sich zusammen aus 500 € für die Kosten des Polizeieinsatzes und 5.000 € für die Heilbehandlung des P. Als Begründung wird angeführt, der Behörde stünden Ansprüche aus Gesetz, jedenfalls aber aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu. Sämtliche Ersatzansprüche des P seien nach Beamtenrecht auf sie übergegangen. Gegen die Eltern der K seien Ansprüche wegen Mittellosigkeit nicht zu realisieren. Dem Schreiben ist eine Abtretungserklärung beigefügt, in der P sämtliche Ansprüche gegen Z an seinen Dienstherrn abtritt. Z zahlt den Betrag mit Widerwillen. Z erhebt form- und fristgerecht Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Antrag, den Kostenbescheid aufzuheben und die Behörde zur Rückzahlung zu verpflichten. Ebenso beantragt er, das Land NRW zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 15.000 € zu verurteilen. Er verlangt 10.000 € als Schadensersatz für die seines Erachtens nach rechtswidrige Tötung des Tieres, weil sich die Gefahr ebenso gut mit einem Betäubungsgewehr hätte bekämpfen lassen. Außerdem habe er wegen der außerordentlich intensiven Beziehung gerade zu diesem Tier ebenso lang wie der P unter dem Knalltrauma an einem seelischen Trauma gelitten, für das er die Behandlungskosten für seinen Psychotherapeuten in Höhe von 2.000 € geltend macht und außerdem ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 € verlangt.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Anmerkung: P steht gegen Z ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.000 € aus §§ 833, 249 ff. BGB zu. Andere Zivilrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Mai 2007

Öffentliches Recht I

Die Polizei von Köln bekommt am Sonntagabend gegen 22 Uhr einen Telefonanruf, in welchem ein Mitglied einer Terrororganisation vor einem Bombenanschlag warnt. Daraufhin fährt die Polizei aufgrund der schon mehrfach erfolgten Anschläge zu dem angegebenen Ort und findet auch den beschriebenen Lieferwagen, in welchem die Bombe versteckt sein soll.

Die Polizei macht den Halter des Kfz ausfindig. Dieser wohnt über dem Restaurant, vor welchem der Wagen abgestellt ist. H ist jedoch nicht zuhause und kann auch telefonisch nicht erreicht werden. Daraufhin öffnet die Polizei den Lieferwagen, wobei die Tür beschädigt wird. Eine Bombe wird nicht gefunden.

1. H möchte die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme festgestellt haben

2. H beansprucht ein Schadensersatz i.H.v. 2.500,- € für die beschädigte Tür und 1.000,- € Ausgleich dafür, dass er mit den terroristischen Anschlägen in Verbindung gebracht wurde und eine Rufschädigung hat hinnehmen müssen.

Juni 2007

Öffentliches Recht I

Stellen Sie sich vor, Sie seien Rechtsanwalt in einer kreisangehörigen Gemeinde und werden vom Jäger J konsultiert, der an der jährlichen Hegeschau in der 30 km entfernten Kreisstadt teilnehmen soll. Dort soll er den Kopfschmuck und den Unterkiefer des von ihm nach seinem Abschussplan erlegten Schalenwildes vorzeigen.

Auf Ihre Nachfragen erklärt J zutreffend, worum es sich bei Schalenwild handele, nämlich um Wild mit Hufen (es folgen weitere Ausführungen). J meint, er habe all seine Aufgaben erledigt und wolle den Tag lieber zu Hause verbringen. Außerdem müsse er doch im Krankheitsfall einen Vertreter schicken können.

Ihre Recherchen ergeben, dass die Hegeschau iSd § 22 X Landesjagdgesetz den Schutz einer ausgewogenen Tierwelt und den Schutz bedrohter Tierarten bezweckt. Außerdem sollen sich Jäger untereinander austauschen und ihre Zusammenarbeit verbessern.

Die untere Jagdaufsichtsbehörde meint daher, J müsse in jedem Falle persönlich erscheinen.

Aufgabe 1: Prüfen Sie, ob dies gegen Grundrechte des J verstößt!

Aufgabe 2: Beschreiben Sie die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kompetenzen von Bund und Ländern im Hinblick auf das Jagdwesen!

Öffentliches Recht II

Die Bundesregierung plant einen Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Qualität von Lebensmitteln aufgrund der entsprechenden Skandale in der Vergangenheit.

Der Entwurf sieht vor, dass nur noch solche Personen Lebensmittel verkaufen dürfen, die entweder bereits 5 Jahre in diesem Bereich gearbeitet haben oder eine 3jährige Ausbildung absolviert haben.

A hat eine Ausbildung zum Friseur absolviert, aber in diesem Metier keine Anstellung gefunden. Er meint, ein solches Gesetz würde ihn in seinen Grundrechten verletzen. Schließlich dürfe jede Hausfrau mit Lebensmitteln hantieren und es bestünden dabei keine anderen Gefahren als im Lebensmittelhandel.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Verfassungsmäßigkeit des geplanten Gesetzes.

Der Niederländer N, der ohne Ausbildung im Lebensmittelgeschäft seines Vaters mitgearbeitet hat, möchte nun in Deutschland in dieser Branche tätig werden. Er beruft sich darauf, dass in den Niederlanden keine Ausbildung erforderlich sei und die deutsche Ausbildung zu lang dauere. Die Regierung hält ihm entgegen, dass das geplante Gesetz einer europäischen Richtlinie entspreche. N wendet ein, auch Richtlinien seien an die Grundfreiheiten gebunden.

Aufgabe 2: Prüfen Sie, ob das Gesetz gegen die Art. 39 ff. EGV verstößt!

August 2007

Öffentliches Recht I

Die Bundesregierung hat folgenden Gesetzentwurf erarbeitet:

RauSchG (Raucherschutzgesetz)

§ 1 Zweckbestimmung

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Schutz der Menschen vor den Gefahren des Rauchens zu stärken.

§ 2 Vorschriften

- (1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, kulturellen Einrichtungen, Verkehrsmitteln, sowie in Hotels und Gaststätten ist das Rauchen untersagt.
- (2) Für Hotels und Gaststätten gilt, dass das Rauchen in räumlich oder klimatechnisch abgetrennten Bereichen zulässig ist.

§ 3 Arbeitsschutz

In Hotels und Gaststätten, in welchen Raucherbereiche eingerichtet sind, dürfen Mitarbeiter, die in diesen Bereichen eingesetzt werden, dort nicht länger als 10 Stunden pro Woche beschäftigt werden.

§ 4 Bußgelder

- (1) Wer gegen eine Vorschrift des § 2 verstößt, kann mit Bußgeld von 20 bis 500 € belegt werden.
- (2) Für Hotel- und Gaststättenbetreiber, die Verstöße dulden kann das Bußgeld bis zu 1000 € betragen.

§ 5 Übergangsvorschriften

Die Regelungen für Hotels und Gaststätten treten am 1.1.2010 in Kraft.

Die Bundesregierung möchte das Gesetz schnell beraten haben und es nicht vorher dem Bundesrat zuleiten. Deshalb wendet sie sich an den Vorsitzenden der A-Fraktion, damit dieser das Gesetz im Namen seiner Fraktion in den Bundestag einbringt, was dieser auch tut. Der Bundestag stimmt dem Gesetz zu. Der Bundesrat äußert Zweifel an der Zuständigkeit des Gesetzgebers und beruft den Vermittlungsausschuss ein. Dort wird § 2 I dahingehend geändert, dass nur noch bundeseigene Gebäude betroffen sind, die Übergangsfrist des § 5 wird auf 2009 verkürzt.

Der Bundestag stimmt dem Vorschlag zu, der Bundesrat erhebt keinen Einspruch. Kritiker des Gesetzes äußern, dass dieses Gesetz eine zu starke Bevormundung des Bürgers darstelle, sowie der Gesetzgeber nicht zuständig sei, da das Gaststättenrecht seit der Föderalismusreform komplett Ländersache sei.

Aufgaben:

1. Der Bundespräsident möchte wissen, ob er die Ausfertigung des Gesetzes verweigern kann oder muss. Erstellen Sie hierzu ein umfassendes Rechtsgutachten. Prüfen Sie in jedem Fall die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.
2. Die C-Fraktion, die 100 Abgeordnete stellt, möchte die Rechte des Bundestages gewahrt wissen und fragt, ob ein Antrag zum Bundesverfassungsgericht zulässig wäre.

Öffentliches Recht II

Die 16-jährige K ist begeisterte Anhängerin des 1. FC A. Am 03.08.2007 steht das Lokalderby gegen den 1. FC B an, zu dem die K unbedingt gehen möchte, um ihre Mannschaft anzufeuern. Zuvor jedoch hatten sich die Fans des 1. FC A nicht besonders rühmlich hervorgetan, sie hatten sich sehr aggressiv gezeigt und waren häufig mit Feuerwerkskörper etc. aufgefallen, die sie in die gegnerischen Blocks abgefeuert hatten. Dabei war es zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen.

Am fraglichen Tag macht sich K dann auf den Weg ins Stadion. Sie erreicht zehn Minuten vor Spielbeginn das Gelände und wird dort auf ihren Ausweis hin kontrolliert. Dann weist sie ein Polizist an, vor einem im Eingangsbereich aufgestellten Zelt zu warten. Nach einer Viertelstunde wird sie in das Zelt gerufen. Dort muss sie in eine Kabine gehen und wird von einer Beamtin angewiesen, sich vollständig zu entkleiden, zwecks einer Abtastung ihren BH umzuklappen, ihren Slip bis zu den Knien herunterzuziehen und eine vollständige Körperdrehung durchzuführen. Auch auf Nachfrage wird K der Grund dieser Behandlung nicht mitgeteilt, es wird ihr lediglich freigestellt, das Stadion nicht zu besuchen oder die Untersuchung mitzumachen. Bei K wurden keine verbotenen Gegenstände gefunden.

K ist darüber empört. Sie findet, diese Behandlung sei unwürdig. Sie habe keinen Kontakt zur Hooliganszene und sei auch bislang nie aufgefallen. Der Polizeipräsident hingegen sieht sich im Recht. Die Hooligans hätten sich auf eine neue Taktik verlegt, indem sie nicht selbst die Feuerwerkskörper in das Stadion trügen, sondern sich ihrer Lebensgefährtinnen bedienten, Frauen zwischen 14 und 24 Jahren. Die Feuerwerkskörper seien sogar zerlegt und dann in Teilen ins Stadion gebracht worden, die man kaum auffindig machen könnte. Ein solches Teil wurde bei einer Frau sogar unter einem Pflaster im Intimbereich gefunden.

K fragt, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hätte.

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass bereits das Mitführen von Feuerwerkskörpern Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände verwirklicht.

Oktober 2007

Öffentliches Recht I

A betreibt ein Schwimmbad auf Flur 857. Neben dem Schwimmbad hat er seine Wohnung. Auf dem Grundstück westlich von A liegt Flur 858. Auf diesem steht ein 21 Meter hoher Flutlichtmast.

Westlich des Flurs 858 liegt Flur 859. Darauf befindet sich ein starker Baum und Sträucherwuchs.

Es besteht ein qualifizierter Bebauungsplan, der das Gebiet 859 als hauptsächlich mit Bäumen und Sträuchern ausweist und Wert darauf legt, dass die Natur geschützt wird. Zu diesem Zwecke wurden noch Aufforstungsarbeiten erfolgreich durchgeführt.

Die D3-GmbH will auf Flur 859 eine Basisstation bauen und auf Flur 858 den bestehenden Mast um elf Meter auf 32 Meter erhöhen. Die Basis soll aus einem Container mit 22 qm Grundfläche und 33m³ umbauten Raum bestehen, wodurch Sie ihr Mobilfunknetz in diesem Gebiet ausweiten möchte.

Am 02.02.07 erhält die D3-GmbH die Baugenehmigung, der Baubeginn ist der 30.03.07. Aufgrund der Bauarbeiten erfährt A von dem Bauvorhaben und legt am 13.04.07 bei der zuständigen Behörde Widerspruch und Klage auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Baugenehmigung ein.

A trägt vor, dass er befürchte durch die Strahlungen an der Gesundheit gefährdet zu werden. Zudem befürchtet er Umsatzeinbußen beim Betrieb des Schwimmbads. Auch werde durch die unübliche Bebauung die Nachbarschaft gestört.

A ist der Ansicht, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei, da es den Festsetzungen im Bebauungsplan widerspreche. § 14 BauNVO sei nicht Anwendbar, da der Bebauungsplan keine Festsetzungen über ein typisiertes Baugebiet enthalte.

Eine Befreiung nach § 31 BauGB sei erst recht nicht denkbar, da es schon andere Anbieter gäbe, die in dem Gebiet Mobilfunk anbieten würden.

D3 meint, dass das Vorhaben genehmigungsfrei sei, ansonsten § 14 BauNVO einschlägig sei. Dass A Umsatzeinbußen erleiden würde, sei nicht zutreffend und außerdem würde die Anlage niemanden stören.

Hat der Antrag des A Aussicht auf Erfolg?

Öffentliches Recht II

Seit jeher gibt es in Deutschland Hufschmiede, die Pferdehufe mit Eisen beschlagen. Dazu sind entsprechende Nägel vonnöten. Jedoch wurden und werden die Tiere mit der Zeit auch vermehrt im Sport- und Freizeitbereich eingesetzt, was einen solchen Beschlag nicht mehr unbedingt erforderlich macht. So werden Pferde heute mitunter bewusst mit „Hufschuhen“ ausgestattet oder ihre Hufe auch mit schonend mit Aluminium versehen. Diese Aufgabe übernehmen seit mittlerweile über 20 Jahren sog. Hufpfleger, zu deren Ausbildung spezielle Schulen eingerichtet wurden. Eine solche Schule betreibt die G-GmbH, die unter anderem die L als Lehrerin beschäftigt. S befindet sich seit etwa einem Jahr in der Ausbildung zur Hufpflegerin. Eine gesetzliche Regelung besteht diesbezüglich bisher nicht.

Am 14.08.07 jedoch wird im Bundesgesetzblatt das Hufbeschlaggesetz (HufBG) verkündet. Laut Begründung des Gesetzgebers soll es der Schaffung eines einheitlichen Niveaus im Rahmen der Ausbildung zur Behandlung von Pferdehufen dienen. Schließlich habe es allein im vergangenen Jahr zehn Anzeigen wegen unsachgemäßer Hufbehandlung gegeben.

Dem Gesetz zufolge soll die Behandlung von Pferdehufen zukünftig nur noch durch sog. „Hufbeschlagsschmiede“ vorgenommen werden dürfen. § 3 HufBG statuiert, dass deren Ausbildung ab nur noch von Personal vorgenommen werden darf, das eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen kann. Zum Abschluss dieser Ausbildung ist das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme einer Lehrtätigkeit ist zudem eine mindestens zweijährige Mitarbeit bei einem ausgebildeten Hufschmied. § 6 HufBG besagt, dass diese Ausbildung durchführende Schulen nur noch zur Ausbildung geeigneten Personal beschäftigen dürfen. Zudem muss dort immer ausreichende Anzahl von Lehrkräften zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist ein Zustimmungsbeschluss des Bundesrates erforderlich, bei dem allerdings nur 16 der 69 Ratsmitglieder anwesend gewesen sind. Die übrigen hatten ihre Stimme auf den jeweiligen Ministerpräsidenten ihres Landes übertragen. Im Wege der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag sind nur 300 der insgesamt 614 stimmberechtigten Mitglieder anwesend gewesen, von denen 200 für das Gesetz votierten, das am 01.01.08 in Kraft treten soll.

Am 24.08.07 erheben die G-GmbH – vertreten durch ihren Geschäftsführer G – sowie L und S Verfassungsbeschwerde gegen das HufBG. Die G-GmbH fürchtet, zukünftig ihre Schule nicht mehr betreiben zu können. Die L fürchtet um ihren Arbeitsplatz. S befürchtet, ihr bisheriges Ausbildungsjahr „verschenkt“ zu haben. Zudem sieht sie sich durch das Erfordernis der zweijährigen Mitarbeit bei einem ausgebildeten Hufschmied als Frau benachteiligt; schließlich könne sie die dabei zum Teil anfallende schwere Arbeit nicht erledigen. Dadurch werde ihr der Zugang zu ihrem Traumberuf verwehrt.

Prüfen Sie (notfalls auch hilfsgutachterlich) die Erfolgsaussichten der Beschwerden.

Dezember 2007

Öffentliches Recht I

1. Teil

Der Unternehmer B beantragt bei der Baubehörde der Stadt X in NRW eine Baugenehmigung für Windkraftanlagen. Die zuständige Behörde lehnt den Antrag mit dem zutreffenden Argument ab, das in Frage kommende Grundstück des B sei im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

B stellt vor dem VG einen Normenkontrollantrag bzgl. der Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans. Er rügt, dass lediglich 0,03 % des Gemeindegebietes als Konzentrationsfläche ausgewiesen sei. Diese Fläche sei mit 3 Windkraftanlagen bereits ausgelastet.

Hat der Antrag des B aus § 47 VwGO (ggf. analog) Aussicht auf Erfolg?

Sollte man zur Unzulässigkeit der Klage kommen, ist die Begründetheit in einem Hilfsgutachten zu prüfen.

2. Teil

Der B erhebt Feststellungsklage vor dem VG mit dem Begehren feststellen zu lassen, dass die Ausweisung der Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan nichtig ist oder aber jedenfalls der Flächennutzungsplan auf sein Vorhaben nicht anwendbar ist.

Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?

3. Teil

Besteht die Möglichkeit, dass der Kläger in seinen Rechten verletzt ist, wenn er vor Ablehnung des Antrags nicht angehört wurde?